

gen. Dies führte in Konsequenz zu den Fällen, in denen §1355 BGB so ausgelegt wurde, dass auch die Ehefrau eines Freiherrn nur den Namensbestandteil »Freiherr« (und nicht »Freifrau«) erwerben könne. Schließlich bestätigten das Reichsgericht und die Rechtsprechung nach 1945 eine den Wortsinn des §1355 BGB durchbrechende, aber dem Sprachgefühl Rechnung tragende Namensführung⁵⁵. Im Ausgangsfall besitzt der Antragsteller eine Tochter, die offenbar rechtmäßig den Namensbestandteil »Freiin« führt; inwieweit hier eine Ungleichbehandlung mit anderen Namensträgern, die ihre Namen nicht in einer geschlechtsbezogenen Form führen können⁵⁶, vorliegt, wäre eine interessante Rechtsfrage, die aber nicht Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist. Folgt man dem EuGH konsequent, gebietet gerade das Gleichheitsprinzip eine Gleichbehandlung aller Namensformen und darf nicht letzte Sonderrechte des Adels konservieren. Der Kieler Zivilrechtler *Otto Opet* führte 1920 aus: »Der praktische

Zweck, den es zeitigen wird, dass die neue Reichsverfassung den Begriff der Adelsbezeichnungen authentisch als Teil des Namens interpretiert, dürfte in einer erheblichen Mehrung der Zahl der Träger adliger Familienamen bestehen. Die höhere Wertung, die der gesellschaftliche Verkehr den Angehörigen des Adelstandes bislang zuerkannte, wird dieser neuen Gruppe nur Namensadeliger in deren Deszendenz vermutlich ebenfalls zuteil werden, da sich die Erinnerung an den Rechtsgrund der Führung des Adelszeichens im Lauf der Zeit verwischen wird.«⁵⁷ Dies ist aber keine rechtliche Frage mehr.

55 RGZ 113, 107, 112; BayObLGZ 1955, 245.

56 *Staudinger/Voppel* (Fn. 36) §1355 BGB Rdnr. 35: »Ebensowenig wie eine Frau, die einen Herrn Graf heiratet, den Ehenamen in der Form »Gräfin« führt, sollte eine Frau, die einen Herrn Freiherr X heiratet, berechtigt sein, sich »Freifrau X« zu nennen.«

57 *Opet* (Fn. 33).

»Anerkennung« ausländischer Ehescheidungen und der EuGH – Lost in Translation?!

Von Dr. *Susanne L. Gössl*, LL. M. (Tulane), Akademische Rätin a. Z., Bonn

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. »Anerkennung« ausländischer Scheidungen im deutschen Recht
 - a) Verfahrensrechtliche Anerkennung
 - b) Kollisionsrechtliche Anerkennung
3. Vorlagefrage des OLG München
4. Die Entscheidung
 - a) Ausschluss der Privatscheidung
 - b) Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Rom III-VO
 - c) Autonomes Gerichtsverständnis
 - d) »Anerkennung« und »Anerkennung«
5. Stellungnahme

1. Einleitung

Die EuGH-Vorlage des OLG München¹ ist die erste Vorlage zur Auslegung der Rom III-VO². Der ihr zugrunde liegende Fall beschäftigte sich mit der auch vor Inkrafttreten der Verordnung in den Mitgliedstaaten umstrittenen Thematik der Scheidung nach islamischem Ritual, in welcher formal der Ehegatte der Frau gegenüber die Auflösung der Ehe erklärt und diese Erklärung (hier: unter Mitwirkung eines religiösen Gerichts) die Ehe beendet. Die Thematik wird häufig mit dem Schlagwort »Verstoßung«³ oder »talaq-Scheidung«⁴ bezeichnet. Die Umstände der Ehescheidung provozieren eine ganze Reihe von Einzelfragen⁵. Eine Klärung durch den EuGH wäre wünschenswert gewesen.

Stattdessen lehnte der EuGH⁶ seine Zuständigkeit wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Vorlage ab. Die Rom III-VO, um deren Anwendungsbereich es in der Vorlagefra-

ge ging, sei nicht auf die Anerkennung einer im Ausland vorgenommenen Scheidung anwendbar. Die Brüssel IIa-VO⁷ sei sachlich einschlägig, aber nicht anwendbar, weil es nicht um die Anerkennung einer in einem Brüssel IIa-Mitgliedstaat⁸ ergangenen Scheidungsentscheidung ginge. Da weder Rom III noch Brüssel IIa einschlägig wären, ginge es nicht um die Auslegung von Unionsrecht. Die Vorlage sei offensichtlich unzulässig, da sich die Anwendung von Unionsrecht auch nicht aus anderen Umständen der Vorlagefrage ergäbe.

1 OLG München 2.6.2015, StAZ 2015, 373. Das OLG München hat dem EuGH die gleiche Frage nunmehr zum zweiten Mal vorgelegt. OLG München 29.6.2016, StAZ 2016, 244 (in diesem Heft).

2 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. L 343, 29.12.2010, S. 10.

3 Vgl. z. B. *Bolz*, Verstoßung der Ehefrau nach islamischem Recht und deutscher ordre public, NJW 1990, 620.

4 Vgl. z. B. *Unberath*, Scheidung durch talaq vor einem deutschen Gericht und Recht auf rechtliches Gehör, IPRax 2004, 515.

5 Siehe z. B. Fn. 3 und 4 sowie BeckOGK/Gössl, Rom III-VO (1. Ed., 4.3.2016) Art. 1 Rdnrn. 36 ff. und Art. 10 Rdnrn. 15 ff.

6 EuGH 12.5.2016 – Rs. C-281/15 »Sahyouni«, StAZ 2016, 236 (in diesem Heft).

7 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338, 23.12.2003, S. 1.

8 Das heißt: allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, vgl. Art. 2 Nr. 3 Brüssel IIa-VO.

Diese Begründung klingt im ersten Moment nachvollziehbar, ist es aber nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Begriff »Anerkennung« bezogen auf im Ausland erfolgte Scheidungen verstanden wird.

2. »Anerkennung« ausländischer Scheidungen im deutschen Recht

a) Verfahrensrechtliche Anerkennung

Wird eine Scheidung von einem ausländischen Gericht⁹ ausgesprochen, welches sich außerhalb der EU oder in Dänemark befindet, so wird dieser Scheidungsausspruch im Rahmen eines sogenannten »Anerkennungsverfahrens« gemäß §§ 107, 109 FamFG durch die Landesjustizverwaltung oder, wenn dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist, durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte für wirksam erklärt. Der Wirksamkeitsfeststellung geht eine Prüfung von einigen Mindestvoraussetzungen voraus, insbesondere die Beachtung des *ordre public* und der Verfahrensgrundrechte der Beteiligten. In den Fällen einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) richtet sich die Anerkennung nach der Brüssel IIa-VO. Da beide Vorgehensweisen – abgesehen von der eingeschränkten *Ordre-public*-Prüfung – keine Prüfung in der Sache verlangen, sondern diese sogar verbieten (§ 109 Abs. 5 FamFG, Art. 26 Brüssel IIa-VO, sog. »Verbot der *révision au fond*«), wird diese Anerkennung auch als »verfahrensrechtliche Anerkennung« bezeichnet¹⁰.

Eine »verfahrensrechtliche Anerkennung« ist nicht möglich, wenn keine anerkennungsfähige Entscheidung i. S. der §§ 107 ff. FamFG vorliegt. Nach h. M. in Deutschland muss es sich um die Entscheidung einer Stelle handeln, welche Hoheitsbefugnisse ausübt, also staatlichen Ursprungs ist oder staatlich ermächtigt. Die Entscheidungen religiöser Gerichte, wie sie z. B. im islamischen und jüdischen Recht existieren, fallen nicht hierunter, es sei denn, diese Gerichte wurden durch nationales Recht hierzu ermächtigt und somit mit staatlicher Autorität versehen¹¹. Die verfahrensrechtliche Anerkennung einer religiösen Scheidung ist ansonsten nur möglich, wenn der Staat, in dem die Scheidung ausgesprochen wird, im Anschluss gerichtlich die Wirksamkeit der Scheidung bestätigt. Diese gerichtliche Entscheidung kann anerkannt werden¹².

b) Kollisionsrechtliche Anerkennung

Liegt keine anerkennungsfähige Entscheidung i. S. der §§ 107 ff. FamFG vor, spricht man von einer »Privatscheidung«¹³. Sie ist der verfahrensrechtlichen Anerkennung nicht zugänglich. Stattdessen kann die Feststellungsentscheidung beantragt werden, dass die Ehe wirksam geschieden wurde. Nach h. M. und Rechtspraxis muss auch dieses Verfahren, in welchem es um die Feststellung der Wirksamkeit der im Ausland erfolgten Scheidung geht, vor der Behörde gemäß § 107 FamFG durchgeführt werden¹⁴. Somit ist die Justizverwaltung oder der OLG-Präsident für die Anerkennung bzw. Wirksamkeitsfeststellung aller im

Ausland erfolgten Scheidungen nach § 107 FamFG zuständig¹⁵.

Diese(r) nimmt eine vollständige Wirksamkeitsprüfung der Scheidung vor. Hat ein Teil der Scheidung in Deutschland stattgefunden, ist sie aufgrund des Scheidungsmonopols der Gerichte unwirksam (Art. 17 Abs. 2 EGBGB). Ansonsten bestimmt die Justizverwaltung oder der OLG-Präsident über das deutsche Kollisionsrecht (d. h. die Rom III-VO) das anwendbare Sachrecht und prüft, ob die Voraussetzungen des Scheidungssachrechts eingehalten wurden. Ist dies der Fall, wird die Ehe »anerkannt«, es sei denn, das Ergebnis der Rechtsanwendung verstößt wiederum gegen den *ordre public*, diesmal aber den kollisionsrechtlichen *ordre public* gemäß Art. 12 Rom III-VO. In Abgrenzung zur verfahrensrechtlichen Anerkennung wird dieses Vorgehen in Deutschland als »kollisionsrechtliche Anerkennung« bezeichnet.

3. Vorlagefrage des OLG München

Die Vorlagefrage des OLG München beschäftigte sich mit der zweiten Art der Anerkennung. Vorrangiges EU-Verfahrensrecht war nicht einschlägig, da die Scheidung in Syrien vorgenommen wurde, d. h. nicht in einem Mitgliedstaat der Brüssel IIa-VO. Im innerdeutschen Recht gilt der Vorrang der verfahrensrechtlichen vor der kollisionsrechtlichen Anerkennung, aber es lag keine ausländische anerkennungsfähige Entscheidung i. S. der §§ 107 ff. FamFG vor. Somit kam nur eine kollisionsrechtliche Anerkennung in Betracht. Es stellte sich die Frage, ob der Anwendungsbereich der Rom III-VO eine gerichtliche Scheidung verlangt oder auch für Privatscheidungen eröffnet ist. Diese Frage, zusammen mit einigen Folgefragen, legte das Gericht vor.

4. Die Entscheidung

Analysiert man die Entscheidung des EuGH, so sind verschiedene Lesarten denkbar, doch keiner der Deutungsansätze erscheint zufriedenstellend.

⁹ Oder ausnahmsweise einer anderen staatlichen Stelle, etwa denen in Dänemark, der Volksrepublik China oder Kuba; siehe Leitfaden für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, abrufbar unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/anerkennung_ausl_ehescheidungen/Leitfaden_f_r_die_Anerkennung_ausl_ndischer_Ehescheidungen.pdf, S. 8.

¹⁰ Ausführlich z. B. Gärtner, Die Privatscheidung im deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (2008) S. 159 ff.

¹¹ Vgl. z. B. BGH 28. 5. 2008, StAZ 2008, 318 Rdnr. 30.

¹² Ausführlich Saenger/Kemper, ZPO (6. Aufl. 2015) § 107 FamFG Rdnr. 8; MünchKomm./Rauscher, FamFG (2. Aufl. 2013) § 107 FamFG Rdnr. 19; beide mit weit. Nachw.

¹³ Gärtner (Fn. 10) S. 4 ff.

¹⁴ Zu den Vorgängervorschriften: BGH 14. 10. 1981, StAZ 1982, 7; 21. 2. 1990, NJW 1990, 2194, 2195; OLG Frankfurt am Main 19. 11. 2001, StAZ 2003, 137.

¹⁵ Ausführlich Andrae/Heidrich, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen, FPR 2004, 292, 293.

a) Ausschluss der Privatscheidung

Eine Möglichkeit, die Entscheidung zu verstehen, wäre die, dass der EuGH implizit entschied, Privatscheidungen oder jedenfalls von religiösen Gerichten ausgesprochene Scheidungen seien vom Anwendungsbereich der Rom III-VO ausgeschlossen. Dafür spricht seine Bezugnahme auf Art. 1, 8 Rom III-VO. In der Literatur wird aus der ausdrücklichen Bezugnahme von Art. 8 Rom III-VO auf das »angerufene Gericht« teils geschlossen, dass die Verordnung nur auf gerichtliche Scheidungen anwendbar sei¹⁶. Dagegen spricht, dass der EuGH dieses schlichte Wortlautargument nicht anspricht. Auch wäre der Hinweis auf Art. 1 Rom III-VO nicht erklärbar, denn hier wird das »angerufene Gericht« nicht erwähnt. Stattdessen hätten andere Normen, etwa Art. 5, 10, 13 Rom III-VO, die ebenfalls von einem »angerufenen Gericht« ausgehen, zitiert werden können. Hinzu kommt, dass der EuGH damit genau die erste Vorlagefrage beantwortet hätte, obwohl er sie als offensichtlich unzulässig einstuft, was ein ungewöhnliches Vorgehen wäre.

b) Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Rom III-VO

Die Entscheidung könnte so verstanden werden, dass das Gericht negativ über den Anwendungsbereich der Rom III-VO entscheiden wollte. Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass die Rom III-VO »nicht die Anerkennung einer bereits ergangenen Ehescheidung in einem Mitgliedstaat« (Hervorhebung von Verfasserin)¹⁷ regelt. Dies könnte so gedeutet werden, dass die Verordnung nur auf laufende Verfahren anwendbar ist und nur das in dem Scheidungs- oder Trennungsverfahren anzuwendende Recht bestimmt. Dafür spräche die Herkunft der Rom III-VO: Sie sollte die Regelungen der Brüssel IIA-VO in einem gemeinsamen Rechtsakt ergänzen und somit das durch Gerichte/Behörden anwendbare Recht bestimmen, deren Zuständigkeit sich nach der Brüssel IIA-VO richtet¹⁸. Auch ist Ziel des Unionskollisionsrechts, hinkende Rechtsverhältnisse innerhalb der EU zu vermeiden. Somit verhält sich das europäische Internationale Privatrecht vom Ausgangspunkt her neutral zu der Frage, ob hinkende Rechtsverhältnisse zu Drittstaaten bestehen.

Eine solche Auslegung ist aber nicht überzeugend: EU-Kollisionsnormen gelten universell (Art. 4 Rom III-VO). Sie sind daher im Gegensatz zu den Verfahrensrechtsverordnungen gerade nicht auf Harmonie innerhalb der EU beschränkt. Der besonderen Regelung des renvoi in Art. 34 EuErbVO¹⁹ – bezogen auf die Verweisung auf das Recht von Drittstaaten – lässt sich entnehmen, dass dem Verordnungsgeber die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten präsent ist. Darüber hinaus hat die Rom III-VO gerade die Funktion, umfassende Regelungen für das Scheidungskollisionsrecht zu schaffen²⁰. Art. 1 Rom III-VO²¹ lässt sich daher nicht so lesen, dass er das anwendbare Recht nur in einem geographisch begrenzten Territorium bestimmt.

Auch ist die Formulierung in Rdnr. 19 nicht eindeutig. Sie liest sich eher, insbesondere im Zusammenspiel mit der

folgenden Rdnr. 20, als schlichte Abgrenzung der Rom III-VO zur Brüssel IIA-VO, statt eine eigene inhaltliche Regel aufzustellen. Nach der Abgrenzung regelt das eine Instrument die verfahrensrechtliche Anerkennung, das andere das anwendbare Recht. Für eine solche Abgrenzung spricht auch, dass der EuGH feststellt, die Rom III-VO regelt nicht die »Anerkennung einer bereits ergangenen Ehescheidung in einem Mitgliedstaat« (Hervorhebung von Verfasserin), d.h. den Anwendungsbereich der Brüssel IIA-VO zitiert. Ginge es nur darum, auszuschließen, dass die Rom III-VO auch auf bereits ergangene Ehescheidungen (und ihre kollisionsrechtliche Anerkennung) anzuwenden wäre, wäre die Formulierung »in einem anderen Staat« exakter gewesen.

Schließlich spricht gegen eine solche Lesart, dass die Frage, wie ein Mitgliedstaat eine Drittstaaten-Scheidung im Inland behandelt, Teil der nationalen Verfahrensautonomie ist. Ob und wie ein bestimmtes Verfahren durchzuführen ist, fällt danach in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, solange die EU das Verfahren nicht ausdrücklich selbst geregelt hat²². Somit ist auch die Frage, ob eine kollisionsrechtliche Anerkennung durchgeführt wird, eine Frage des innerstaatlichen Rechts. Konsequenz der nationalen Entscheidung, eine kollisionsrechtliche Anerkennung durchzuführen, ist aber aufgrund des »effet utile«, dass das Unionskollisionsrecht anzuwenden ist, sobald sein sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist und kein Ausschlussgrund vorliegt²³. Somit ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass der EuGH die Anwendung des Unionskollisionsrechts, oder jedenfalls der Rom III-VO, auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts im laufenden Verfahren beschränken wollte, allerdings ist dies weder dogmatisch überzeugend noch in der Entscheidung so ausgedrückt.

16 Vgl. z. B. NK-BGB/Gruber, Rom-Verordnungen (2. Aufl. 2015) Art. 1 Rom III-VO Rdnr. 65; Gärtner, Die Rom-III-Verordnung unter besonderer Berücksichtigung von Privatscheidungen, StAZ 2012, 357, 361 f., beide mit weit. Nachw.

17 EuGH 12.5.2016 (Fn. 6) Rdnr. 19.

18 Zum Beispiel BeckOGK/Gössl (Fn. 5) Art. 2 Rom III-VO Rdnr. 2 ff.

19 (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201, S. 107.

20 Erwägungsgrund 9 Rom III: »Diese Verordnung sollte einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeben, den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen garantieren und Fälle verhindern, in denen ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt.«

21 Diese Verordnung gilt für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

22 Vgl. EuGH 1.12.1998 – Rs. C-236/96 »Levez«, ECLI:EU:C:1998:577, Rdnr. 18; Zekoll, Comparative Civil Procedure, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law (Oxford 2006) S. 1327, 1338; Davies, Subsidiary: The Wrong Idea, in the Wrong Place, At the Wrong Time, Common Market Law Review 43 (2006), 63, 65.

23 So auch EuGH 12.5.2016 (Fn. 6) Rdnr. 27.

c) Autonomes Gerichtsverständnis

Eine weitere Möglichkeit, die Entscheidung zu verstehen, wäre die, dass der EuGH implizit vorgeben wollte, das deutsche Gericht hätte eine verfahrensrechtliche Anerkennung nach innerstaatlichem Recht vorzunehmen, welche der Rom III-VO vorginge. Dafür spricht, dass der EuGH von der »Anerkennung einer [...] Entscheidung«²⁴ spricht, also in der Terminologie der verfahrensrechtlichen Anerkennung denkt. Gegen ein solches Verständnis spricht, dass die Brüssel IIA-VO nicht anwendbar ist. Ob und wie ein bestimmtes (Anerkennungs-)Verfahren durchzuführen ist, bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen²⁵. Auch besteht bei der Brüssel IIA-VO Einigkeit, dass nur die Anerkennung von Entscheidungen staatlicher Gerichte und Behörden erfasst ist, gerade nicht aber die Anerkennung von Entscheidungen (rein) religiöser Gerichte²⁶. Es wäre daher äußerst unwahrscheinlich, dass der EuGH »ultra vires« (außerhalb eines in seine Zuständigkeit fallenden Rechtsstreits) eine Auslegung des Gerichtsbegriffs vornähme, diese noch nicht einmal an den existierenden Rechtsakten orientierte und dieses Ergebnis als »offensichtlich« bezeichnete.

d) »Anerkennung« und »Annahme«

Schließlich lässt sich die Entscheidung so verstehen, dass das Gericht den Begriff »Anerkennung« in der Vorlage strikt formal verstanden und restriktiv nur auf die Anerkennung von ausländischen Urteilen bezogen hat. In einigen Mitgliedstaaten wird der Begriff »Anerkennung« wie in Deutschland gebraucht. In einigen Staaten bezieht sich »Anerkennung« aber nur auf die Urteilsanerkennung²⁷. Auch das EU-Recht differenziert: In der EuErbVO wird getrennt zwischen der »Anerkennung« einer Entscheidung und der »Annahme« einer öffentlichen Urkunde²⁸.

Der EuGH befände sich dann in einem Missverständnis und ginge davon aus, der Fall behandle die verfahrensrechtliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung: Die Rom III-VO wäre dann sachlich nicht einschlägig. Die Brüssel IIA-VO wäre sachlich anwendbar, erfasste aber Drittstaaten-Urteile nicht.

Zu dem Missverständnis könnte beitragen, dass die Landesjustizverwaltung oder der OLG-Präsident nach gängiger Praxis nach § 107 Abs. 1 FamFG auch für die kollisionsrechtliche Anerkennung zuständig ist, §§ 107 ff. FamFG aber formal die verfahrensrechtliche Anerkennung regeln. Dieses Missverständnis würde erklären, warum der EuGH den Anwendungsbereich der Rom III-VO kurz abhakt und sofort auf die Nichtanwendbarkeit der Brüssel IIA-VO abstellt, aber auch hier nicht Stellung dazu nimmt, ob überhaupt eine anerkennungsfähige Entscheidung vorliegt.

5. Stellungnahme

Keine der hier angedachten Interpretationen der EuGH-Entscheidung überzeugt gänzlich. Die ersten drei Interpretationen (siehe oben 4.a bis 4.c) verursachten große Rechtsunsicherheit, was den Anwendungsbereich Rom III-VO auf die kollisionsrechtliche Anerkennung von im Ausland vor-

genommenen Privatscheidungen betrifft. Sollte der EuGH den Anwendungsbereich der Rom III-VO tatsächlich auf in einem Mitgliedstaat stattfindende Scheidungsverfahren beschränken, also die Anwendung im Rahmen der kollisionsrechtlichen Anerkennung ausschließen, hätte dies zur Konsequenz, dass es in Deutschland keine hier einschlägigen Scheidungskollisionsnormen gäbe, da der deutsche Gesetzgeber die Regel des Art. 17 EGBGB a. F. abgeschafft hat. Es läge dann eine planwidrige Regelungslücke vor, da der deutsche Gesetzgeber davon ausging, die Rom III-VO erfasse alle vorher von Art. 17 EGBGB gedeckten Verfahren²⁹. In diesem Fall wäre es sinnvoll, die Lücke im Wege der Analogie zu schließen, und zwar einer (nationalen) analogen Anwendung der Rom III-VO, soweit diese eben laut der Rechtsprechung des EuGH nicht einschlägig ist³⁰.

Die für die Praxis erfreulichste und auch am ehesten einleuchtende Interpretation wäre die oben unter 4.d dargestellte, nämlich dass der Entscheidung ein Fehlverständnis des Begriffs »Anerkennung« zugrunde liegt. Das OLG München scheint zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen zu sein, denn es hat am 29. 6. 2016 erneut den EuGH ange-rufen und die ursprünglichen Fragen wiederholt³¹. Dabei hat es auch ausgeführt, dass es nach innerstaatlichem Recht die Rom III-VO anzuwenden habe und daher vor-lageberechtigt war. Es wäre schön gewesen, wenn es klarer ausgeführt hätte, wie die unterschiedlichen Begriffe der »Anerkennung« (oder »Annahme«) in Deutschland gehandhabt werden und dass es tatsächlich darum geht, nach innerdeutschem Recht das nach dem Kollisionsrecht anzuwendende Sachrecht zu bestimmen.

Die Entscheidung bietet auch Anlass, über die Sinnhaftigkeit des aktuellen Vorlageverfahrens nachzudenken, welches die Richter mit einer Vielzahl von speziellen Rechtsgebieten (wie eben auch dem IPR) konfrontiert und damit möglicherweise an ihre fachlichen Grenzen bringt.

24 EuGH 12. 5. 2016 (Fn. 6) Rdnr. 2.

25 Vgl. im Text bei Fn. 22 sowie die dort angegebene Literatur.

26 Ausdrücklich Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II-VO), ABl. L 160, 30. 6. 2000, S. 19; *Borrás*, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen, ABl. C 221, 16. 7. 1998, S. 27, 35 Rdnr. 20.

27 Ausführlich: *Beaumont/Fitchen/Holliday*, The Evidentiary Effects of Authentic Acts in the Member States of the European Union, in the Context of Successions, Study for the JURI Committee, European Union, 2016, abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556935/IPOL_STU%282016%29556935_EN.pdf, S. 17.

28 Davon zu unterscheiden ist die Begriffsverwendung in der Diskussion um ein unionsrechtliches Anerkennungsprinzip, vgl. etwa *Mansel*, Anerkennung als Grundprinzip des Europäischen Rechtsraums, *RabelsZ* 70 (2006), 651–731.

29 BR-Drucks. 468/12, S. 8; BT-Drucks. 17/11049, S. 5, 10.

30 BeckOGK/Gössl (Fn. 5) Art. 1 Rom III Rdnr. 41.1; NK-BGB/Gruber (Fn. 16) Art. 1 Rom III-VO Rdnr. 70; a. A. *Helms*, Anmerkung zum Beschluss des Europäischen Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Mai 2016 – C-281/15 (Sahyouni), *FamRZ* 2016, 1134.

31 OLG München 29. 6. 2016, StAZ 2016, 244 (in diesem Heft).

Eine stärkere Spezialisierung des EuGH könnte Abhilfe schaffen. Eine Alternative wäre ein Ausbau der Kommunikation zwischen nationalen Richtern und EuGH-Richtern. Aus dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit³² ließe sich zunächst eine strengere Begründungs- und Ausführungspflicht des nationalen Gerichts ableiten. Dies müsste aber auch mit einer Pflicht des EuGH korrespondieren, eine mitgliedstaatliche Vorlagefrage nicht schnell als »offensichtlich unzulässig« zu bezeichnen, sondern zunächst Er-

kundigungen zum nationalen Verfahren oder Recht einzuholen.

Es ist für die Wissenschaft – nicht unbedingt für die betroffenen Personen – jedenfalls zu hoffen, dass der EuGH sich nun etwas länger mit dem Fall beschäftigt, denn es wäre sehr wünschenswert, dass er über die Vorlagefrage auch in der Sache entscheidet.

32 Art. 4 Abs. 3 EUV.

Rechtsprechung

Art. 1, 8 Verordnung Nr. 1259/2010 (Rom III-VO)

Für die vom OLG München (StAZ 2015, 373) vorgelegte Frage der Wirksamkeit einer vor einem geistlichen Schariagericht in Syrien durchgeführten (Privat-)Scheidung ist der EuGH nicht zuständig; der Anwendungsbereich der Rom III-VO ist insofern nicht eröffnet. (Leitsatz nicht amtlich)

EuGH, Beschluss vom 12. Mai 2016 – Rs. C-281/15 (Sahyouni)*

Aus den Gründen:

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. 2010, L 343, S. 10).

[2] Es ergeht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens auf Anerkennung einer durch eine geistliche Stelle in einem Drittstaat getroffenen Entscheidung in Ehesachen, an dem Frau Soha Sahyouni und Herr Raja Mamisch beteiligt sind.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

[3] Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1259/2010 gilt sie »für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen«.

[4] Art. 8 der Verordnung Nr. 1259/2010 sieht vor:

»Mangels einer Rechtswahl ... unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes:

- a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.«

[5] Nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1) gilt diese Verordnung, ungeachtet der Art der Gerichtsbarkeit, für die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe.

[6] In Art. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 heißt es:

»Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

4. »Entscheidung« jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede Entscheidung über die elterliche Verantwortung, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der jeweiligen Entscheidung, wie Urteil oder Beschluss;

... «

[7] Nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Deutsches Recht

[8] Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält folgende Vorschriften:

»§107 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

[...]

§109 Anerkennungshindernisse

[...]

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

[9] Herr Mamisch und Frau Sahyouni schlossen am 27.5.1999 im Bezirk des islamrechtlichen Gerichts von Homs (Syrien) die Ehe. Herr Mamisch ist seit der Geburt syrischer Staatsangehöriger. Im Jahr 1977 erwarb er durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit. Seitdem besitzt er beide Staatsangehörigkeiten. Frau Sahyouni ist seit der Geburt syrische Staatsangehörige. Sie erwarb nach ihrer Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit.

[10] Die Eheleute lebten bis zum Jahr 2003 in Deutschland und verzogen anschließend nach Homs. Wegen des Bürgerkriegs in Syrien begaben sie sich im Sommer 2011 kurzzeitig nach Deutschland und lebten dann ab Februar 2012 abwechselnd in Kuwait und im Libanon. Während dieses Zeitraums hielten sie sich auch wiederholt in Syrien auf. Derzeit leben beide Beteiligte des Ausgangsverfahrens mit unterschiedlichen Wohnsitzen wieder in Deutschland.

* Verfahrenssprache: Deutsch.